

Allgemeine Vertragsbedingungen Grüner Heizen GmbH

1. Allgemeines

- 1.1. Die Leistungen der Grüner Heizen GmbH erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt.
- 1.2. Alle weiteren Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und uns zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2. Angebote

- 2.1. Die Angebote der Grüner Heizen GmbH sind freibleibend. Technische Änderungen der Komponenten bzw. technische Weiterentwicklungen sind vorbehalten.
- 2.2. Unsere Mitarbeiter und Vertreter sind nicht befugt, mündlich Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3. Umfang der Leistungen

- 3.1. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem Angebot der Grüner Heizen GmbH
- 3.2. Die Grüner Heizen GmbH ist berechtigt, die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.
- 3.3. Die Grüner Heizen GmbH ist berechtigt, alle zusätzlichen Leistungen, die ursprünglich im Angebot nicht berücksichtigt wurden und erst bei der eigentlichen Montage der Photovoltaik Anlage augenscheinlich fällig werden, nach Rücksprache mit dem Kunden gesondert in Rechnung zu stellen. Dazu gehören insbesondere das fehlende Vorhandensein von Leerrohren und eines Leerplatzes zur Einspeisung.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Das Entgelt für die Photovoltaik-Anlage ist in zwei Teilzahlungen fällig. 50% der Summe bei Auftragserteilung, 50% innerhalb von drei Tagen nach abgeschlossener Montage. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist die Grüner Heizen GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 7% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Kann die Grüner Heizen GmbH einen höheren Verzugschaden nachweisen, kann dieser geltend gemacht werden.
- 4.2. Der Auftrag ist für die Grüner Heizen GmbH erst nach Eingang der ersten Teilzahlung bindend.
- 4.3. Falls Umstände vorliegen, die eine Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit des Kunden oder der Zahlungsunfähigkeit des Kunden belegen und deshalb den Zahlungsanspruch der Grüner Heizen GmbH gefährden, kann die Grüner Heizen GmbH die Leistungen, bzw. Lieferungen von einer Vorauszahlung der Vergütung abhängig machen. Dies gilt auch, falls die Umstände zwischen Vertragsabschluss und Lieferung oder nach einer oder mehrerer Teillieferungen bekannt werden sollten. Falls der Kunde die Vorauszahlung ablehnt oder trotz Fristsetzung nicht leistet, ist die Grüner Heizen GmbH zum Rücktritt vom Vertrag zum Schadensersatz berechtigt. Falls ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Kunden gestellt, bzw. das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, besteht ferner ein Rücktritts- und Schadensersatzrecht.

5. Voraussetzungen für Montage- und Lieferleistungen

- 5.1. Der Kunde hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Montage, Aufstellung oder Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
- 5.2. Es liegt in den Pflichten des Kunden, das Vorliegen der baulichen Voraussetzungen für die Montage der Anlage auf seine Kosten vor Beginn der Montagearbeiten sicher zu stellen. Dazu gehört insbesondere die Prüfung der statischen Eignung der Dachkonstruktion zur Befestigung der Photovoltaik Anlage.
- 5.3. Der Kunde gestattet der Grüner Heizen GmbH und beauftragten Dritten uneingeschränkten Zugang zum Montageort, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist.
- 5.4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflicht, so ist die Grüner Heizen GmbH berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen, mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Photovoltaik Anlage auf den Kunden über.

6. Lieferfristen/ Lieferverzug

- 6.1. Termine oder Fristen sind nur bindend, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- 6.2. Werden zur Einhaltung von Fristen oder Terminen Mitwirkungshandlungen des Kunden nicht rechtzeitig von diesem vorgenommen, verlängert sich die Frist um den Zeitraum der Behinderung. Das gilt nicht, wenn die Grüner Heizen GmbH die Verzögerung zu vertreten hat. Termin- und Fristvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt, dass Lieferanten oder Kooperationspartner ihrerseits eingegangene Verpflichtungen erfüllen. Verzögerungen auf Grund höherer Gewalt und von Ereignissen – wie Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw.-, die es nicht nur vorübergehend erschweren oder unmöglich machen, die vereinbarten Leistungen zu erbringen, hat die Grüner Heizen GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Terminen und Fristen nicht zu vertreten. Dies gilt auch bei beauftragten Dritten oder deren Auftragnehmer.
- 6.3. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Verzug auf einer von uns zu vertretenden, vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Das Eigentum an allen Komponenten geht erst mit der vollständigen Zahlung des Entgelts auf den Kunden über. Bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts behalten wir uns das Eigentum an den Komponenten vor.
- 7.2. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Komponenten heraus zu verlangen. Kosten für die Demontage oder Ablieferung und für technische Veränderungen, die durch die Montage Bedingt waren oder auf Wunsch des Kunden folgt sind, trägt der Kunde selbst.
- 7.3. Bis zum Eigentumsübergang ist der Kunde verpflichtet, die Komponenten zu warten und angemessen zum Neuwert gegen Brand, Diebstahl und die sonst üblichen Risiken zu versichern.

8. Abnahme

- 8.1. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist.

Allgemeine Vertragsbedingungen Grüner Heizen GmbH

8.2. Die Abnahme erfolgt durch den Kunden nach betriebsfertiger Anlage innerhalb von 7 Tagen. Darüber hinaus gilt die Anlage automatisch als Abgenommen.

9. Gewährleistung

- 9.1. Weist die Anlage bei Abnahme einen Mangel auf, ist die Grüner Heizen GmbH zunächst zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist berechtigt.
- 9.2. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von zehn Tagen nach Erbringung unserer Leistung beziehungsweise nach Lieferung schriftlich und spezifiziert gerügt werden. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung zu rügen. Die Grüner Heizen GmbH trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen insbesondere für den Mangel selbst für den Zeitpunkt des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Der Kunde muss uns innerhalb einer Frist von zwei Wochen nachdem der vertragswidrige Zustand der Anlage festgestellt wurde über offensichtliche Mängel schriftlich Unterrichten. Wird dies unterlassen, löschen seine Gewährleistungsrechte zwei Wochen nach Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher.
- 9.3. Für die gelieferte bzw. montierte Unterkonstruktion wird für die Dauer von 3 Jahren volle Gewährleistung übernommen.
- 9.4. Die Hersteller der Photovoltaik Module und der Wechselrichter gewähren eine Garantie gemäß der jeweiligen Herstellerangaben auf Grund eines selbstständigen Garantievertrages. Soweit die Hersteller eine Garantieleistung an die Grüner Heizen GmbH erbringen, wird die Grüner Heizen GmbH daraus entstehende Ansprüche an den Kunden abtreten.
- 9.5. Für eventuell entstehende Schäden bei der Montage der Anlage an Dacheindeckungen übernehmen wir keinerlei Verantwortung.
- 9.6. Der Kunde darf die Anlage während der Gewährleistungsfrist nur durch eine qualifizierte Fachfirma warten und Instand halten. Der Kunde stellt sicher, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Anlagenkomponenten haben.
- 9.7. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind natürliche Abnutzung und Alterung, Schäden infolge unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und Nichtbeachtung von Betriebsanweisungen. Das gleiche gilt bei Schäden, die durch Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Käufers oder von der Grüner Heizen GmbH nicht eingeschalteter Dritter entstehen.

10. Vertragsrücktritt

- 10.1. Preiserhöhungen von Lieferanten ab 5% des Gesamtwarenwertes werden an den Kunden weiterverrechnet. Sollte er damit nicht einverstanden sein, kann er innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung vom Vertrag zurücktreten.
- 10.2. Bei Lieferverzögerungen der Zulieferer als mehr als 3 Monaten gegenüber dem vereinbarten Montagetermin bzw. Baubeginn kann der Kunde zurücktreten.

11. Schadensersatzansprüche

- 11.1. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit die Grüner Heizen GmbH den Schaden leicht fahrlässig verursacht hat. Dies gilt auch für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn und Einnahmeausfall.
- 11.2. Schadensersatzansprüche sind für eventuell entstehende Schäden bei der Montage der Photovoltaik Anlage an Dachbedeckungen, verursacht durch die Grüner Heizen GmbH oder von ihr beauftragte Dritten, ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.3. Soweit eine Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Angestellten der Grüner Heizen GmbH, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 11.4. Bei ungerechtfertigtem Rücktritt des Kunden sind wir berechtigt Schadensersatz in Höhe von 10% der Auftragssumme zu verlangen

12. Werbung, Referenz

- 12.1. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass wir die installierte Anlage als Referenz benennen und mit Fotos der Anlage werben dürfen.

13. Produktspezifische Bedingungen

- 13.1. Einspeisung der elektrischen Energie: Für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Netz des örtlichen Netzbetreibers ist ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem örtlichen Netzbetreiber erforderlich, zu dessen Abschluss der Kunde verpflichtet ist.
- 13.2. Der Kunde versichert, dass die zur Montage der Photovoltaik Anlage auf dem Dach des Gebäudes eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Anzeige bei der zuständigen Baubehörde erfolgt ist. Grüner Heizen GmbH kann einen entsprechenden Nachweis vom Kunden verlangen.

14. Schlussbedingungen

- 14.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.
- 14.2. Treten während der Vertragsdauer Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Bedingungen verlangen
- 14.3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.